

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE
zu TO.-Pkt.

interne Nummer XV/0760/V

Eitorf, den 15.08.2023

Amt 60.4 - Tiefbau, Bauhof
Sachbearbeiter/-in: Christina Seifert

Bürgermeister

i.V.

Erste Beigeordnete

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Ausschuss für Bauen und Sportstätten 30.08.2023

Tagesordnungspunkt:

Verkehrsberuhigte Bereiche auf den Brüchen und Canisiusstraße

Beschlussvorschlag:

Der ABS beschließt: Es werden keine baulichen Maßnahmen zur Umgestaltung der verkehrsberuhigte Bereiche in den Straßenabschnitten „Auf den Brüchen“ und Cansisiustraße veranlasst. Die beiden Straßenabschnitte werden in die angrenzende bestehende Tempo-30-Zone einbezogen.

Begründung:

Sachverhalt

Zur Darstellung des Sachverhaltes wird auf die entsprechende Vorlage (Anlage 1) und die Beratungen im ABS vom 08.02.2023 verwiesen. Ein Beschluss wurde in dieser Sitzung nicht gefasst. Die Verwaltung wurde beauftragt, sich beim Straßenverkehrsamt zu informieren, unter welchen Voraussetzungen die verkehrsberuhigten Bereiche erhalten werden können.

Notwendige Umgestaltungsmaßnahmen

Die Verwaltung hat im Nachgang zur Sitzung Kontakt mit dem Straßenverkehrsamt aufgenommen, um sich zu informieren, unter welchen Voraussetzungen ein verkehrsberuhigter Bereich anordnungsfähig ist.

Unter den entsprechenden gesetzlichen Rahmenbedingungen, Vorschriften und Richtlinien kann seitens des SVA eine solche Anordnung erfolgen, wenn:

- Die Straßen oder Bereiche nur von geringem Verkehr frequentiert sind und die Aufenthaltsfunktion überwiegt.

- Die Gestaltung des Straßenquerschnitts muss den Eindruck vermitteln, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt und der Fahrzeugverkehr eine untergeordnete Rolle spielt. Das heißt:
 - niveaugleicher Ausbau
 - keine Gehwege
 - in der Regel Pflasterbelag
 - ...
- Es ist Vorsorge für den ruhenden Verkehr zu treffen (ausreichend Parkmöglichkeiten). Diese Flächen sollen nicht durch Verkehrszeichen, sondern durch Markierungen (auch Pflasterwechsel) gekennzeichnet sein.
- Einbau von geschwindigkeitshemmenden Elementen (Schwellen, Fahrbahneinengungen, Grüninseln) ca. alle 30 bis 40 m, damit die Schrittgeschwindigkeit eingehalten wird.
- Der Fahrbahnbelag sollte den Übergang zu einem verkehrsberuhigten Bereich kennzeichnen.

Zusätzlich hat das Straßenverkehrsamt für die genannten Straßen noch folgende Hinweise an die Verwaltung herangetragen.

Im Folgenden ein Auszug aus der Mail des Straßenverkehrsamtes:

- „Zusätzlich bei der Straße Auf den Brüchen:
 - Insgesamt ergeben sämtliche Straßen (Langer Weg ab Haus-Nr. 8, Im Diedrichshof westlich ab Haus-Nr. 23 bzw. östlich ab Haus-Nr. 11 und Auf den Brüchen ab Haus-Nr. 16) eine wichtige Verkehrsachse für den innerörtlichen Verkehr in der südlichen Ortslage von „Halft“. Da darüber hinaus die Möglichkeit besteht, dass Navigationsgeräte die Straßenzüge als „schnellste Strecke“ ausweisen, kann zumindest temporär ausgeprägter Durchgangsverkehr nicht ausgeschlossen werden. Dies sollte z.B. baulich unterbunden werden.
- Zusätzlich bei der Canisiusstr.:
 - Der Hol- und Bringverkehr sollte aus dem Bereich ausgegliedert werden
 - Der VBB verfügt über Gehwege, die mittels Borde von der Fahrbahn getrennt werden (typisch für Tempo 30-Zonen), während der Tempo 30-Bereich(*) komplett gepflastert ist. Dies ist entsprechend umzugestalten.“

* Anmerkung: Es muss „verkehrsberuhigter Bereich“ statt „Tempo30-Bereich“ heißen.

Nach Vorliegen von konkreten Umgestaltungsplänen können diese dem Straßenverkehrsamt vorgelegt werden um zu klären, ob die geplanten baulichen Maßnahmen ausreichend sind, um die Anordnung für einen verkehrsberuhigten Bereich zu rechtfertigen.

Zusammenfassung

Die notwendigen baulichen Umgestaltungen in dem beschriebenen Umfang erfordern Planungs- und Bauleistungen, welche im laufenden Haushalt 2023/2024 nicht eingeplant sind.

Wie bereits in der eingangs erwähnten Vorlage erläutert, kann die Umgestaltung in einen verkehrsberuhigten Bereich beitragspflichtig (hier nach KAG) sein.

Unter Abwägung aller Tatsachen und Einbeziehung der ausführlichen Darstellungen in der Vorlage an den ABS vom 08.02.2023 schlägt die Verwaltung vor, von der Vergabe eines Planungsauftrages Abstand zu nehmen. In Konsequenz werden keine Baumaßnahmen zur Umgestaltung in einen verkehrsberuhigten Bereich stattfinden und damit die beiden genannten Straßenabschnitte in die angrenzende Tempo-30-Zone integriert. Die Umsetzung wird sodann vom Straßenverkehrsamt angeordnet.

Anlage(n):

Anlage 1